



Satzung des Tennis-Club Dietenheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Dietenheim e.V.“.
Er ist im Vereinsregister in Ulm eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz und Erfüllungsort in Dietenheim.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Tennissport und der Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder der Orange und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.



§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3) Die Mitgliedschaft tritt nach Bestätigung und Bezahlung des Beitrages in Kraft.
- 4) Auf Beschluss des Vorstands können Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind fällig im ersten Vierteljahr des lfd. Jahres. Dem Banklastschriftverfahren wird zugestimmt.
- 3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 4) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.
- 5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 6) Der Verein soll sich aktiv um Spenden bemühen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen (Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.) Das Mitglied ist auf Nachfrage des Vereines verpflichtet Auskunft zu erteilen.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Beirat

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart. Bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ist auf max. acht begrenzt.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und deren Stellvertreter. Diese sind allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Seine Aufgabe ist die Beratung des Vorstands, zu dessen Sitzungen er bei Bedarf von einem Vorsitzenden eingeladen wird. Die Beiratsmitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Führung der laufenden Geschäfte
- 2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 3) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- 4) Beschlussfassung über Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- 5) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung
- 6) Wahl der Rechnungsprüfer

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann auch eine zeitlich versetzte Amtsdauer von 1-3 Jahren für einzelne Vorstandsmitglieder bestimmen.
- 4) Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es fordert, sind geheime Wahlen durchzuführen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei Verhinderung sein erster Stellvertreter.
- 3) Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- 4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Es ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Sitzung die Ergänzung bekanntzugeben. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Diese gilt auch für Anträge, welche noch in der Versammlung gestellt worden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

- 1) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- 2) wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt



§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter oder einem von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfer/-in

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 1-3 Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 19 Datenschutz

- 1) Mit dem Betritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.



§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dietenheim und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **7. März 2020** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dietenheim, den 07.03.2020

Petra Pepelnik-Schrode
1. Vorstand

Monika Karstens
2. Vorstand